

Verordnung über Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung, die von Pensionsfonds, Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt wird, vom 17. Juni 2019 (BGBl. I S. 871)

(VAG-Informationspflichtenverordnung – VAG-InfoV)

Begründung, Besonderer Teil

Zur Überschrift

Überschrift, Kurzbezeichnung und Abkürzung der Verordnung sind an die Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV) angelehnt.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Verordnungsermächtigung des § 235a VAG gilt für Pensionsfonds, Pensionskassen und andere Lebensversicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Dies schließt Lebensversicherungsunternehmen ein, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassen sind und in Deutschland tätig sind. Ergänzend zur Aufsicht durch die zuständige Behörde des jeweiligen Staats übt die Bundesanstalt im Rahmen des § 62 VAG eine allgemeine Rechtsaufsicht aus.

Der zusammenfassende Begriff der durchführenden Einrichtung wird in gleicher Bedeutung in § 33 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) verwendet und knüpft an die Durchführungswege nach § 1b Absatz 2 und 3 des Betriebsrentengesetzes an. Für die betriebliche Altersversorgung in diesen Durchführungswegen enthält diese Verordnung Vorschriften zu Informationspflichten. Für die Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse gilt die Verordnung nicht.

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung aus anderen Mitglied- und Vertragsstaaten dürfen Altersversorgungssysteme in Deutschland betreiben. Sie müssen dabei die Informationspflichten beachten, die aufgrund der Richtlinie im deutschen Recht erlassen wurden (vgl. § 243 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 VAG). Das schließt die Vorschriften dieser Verordnung ein.

Zu § 2 (Bereitstellung der Informationen)

Nach Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 38 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie sind die vorgeschriebenen Informationen auf elektronischem Weg, beispielsweise auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Website, oder auf Papier zugänglich zu machen. Diese Vorgabe wird in § 2 umgesetzt.

Zu Absatz 1

Die Informationen sind elektronisch oder in Papierform zur Verfügung zu stellen. Die durchführende Einrichtung kann dem Versorgungsanwärter oder Versorgungsempfänger Informationen in Textform nach § 126b BGB (z. B. Brief oder E-Mail) zukommen lassen oder an einer geeigneten Stelle so hinterlegen, dass der Versorgungsanwärter oder Ver-

sorgungsempfänger die Informationen dauerhaft auf einfache Weise einsehen kann. Beispielsweise kann sie Broschüren auslegen oder die Informationen auf einer elektronischen Plattform einstellen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 38 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie um. Der Versorgungsanwärter kann auch Renteninformationen, die ihm bereits elektronisch zur Verfügung gestellt worden sind, in Papierform anfordern.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 muss die durchführende Einrichtung die dauerhafte Verfügbarkeit von Informationen sicherstellen, die sie den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern nicht in Textform mitgeteilt hat.

Für den Fall, dass Informationen nicht in Textform mitgeteilt werden, stellt Satz 2 klar, dass die durchführende Einrichtung die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger informieren muss, wo und wie sie diese Informationen erhalten. Bei periodischen Informationen genügt ein einmaliger Hinweis.

Zu § 3 (Allgemeine Informationen zu einem Altersversorgungssystem)

Zu den allgemeinen Informationen zählen Angaben zu den Grundlagen, zum Aufbau und zur Funktionsweise des Altersversorgungssystems. Im einfachsten Fall ist ein Altersversorgungssystem ein Tarif, der Leistungen und Beiträge (ggf. kollektive Finanzierungsbeiträge für die Leistungen) bestimmt. Allgemeiner ist ein Altersversorgungssystem eine Zusammenfassung gleichartiger Tarife, die die durchführende Einrichtung im Wesentlichen nach einheitlichen Grundsätzen durchführt. Insbesondere können auch verschiedene Tarifgenerationen gebündelt werden. Welche Kriterien für die Zusammenfassung von Tarifen angewendet werden, hängt vom Einzelfall ab.

Einige Merkmale des Altersversorgungssystems finden ggf. nicht auf alle Versorgungsverhältnisse Anwendung, beispielsweise weil eine Absicherung gegen Invalidität optional ist. Was für das einzelne Versorgungsverhältnis gilt, geht aus den personenbezogenen Dokumenten zum Versorgungsverhältnis hervor. Die allgemeinen Informationen sollten auf diese Dokumente (Versicherungsschein o. ä.) verweisen.

Die allgemeinen Informationen zu einem Altersversorgungssystem sind den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Sie sind teilweise bereits abgedeckt durch die Informationen nach den §§ 234m und 234n VAG, die die durchführende Einrichtung dem Versorgungsanwärter bei Beginn des Versorgungsverhältnisses bzw. vor Beitritt zum Altersversorgungssystem zur Verfügung stellen muss. Insoweit kann es sinnvoll sein, die verbleibenden allgemeinen Informationen, die für das Versorgungsverhältnis relevant sind, in die Information nach den §§ 234m und 234n VAG zu integrieren. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die allgemeinen Informationen (insgesamt oder die verbleibenden Teile) gesondert zusammenzustellen und zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 1

Die Nummern 2 bis 10 setzen Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a bis f sowie h bis j der Richtlinie um.

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung des Altersversorgungssystems muss eindeutig sein und gegenüber den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern konsequent verwendet werden. Sie ist beispielsweise auch in die Renteninformation zu übernehmen (vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 3).

Zu Nummer 2

Der einleitende Teil greift § 234m Absatz 1 Nummer 1 VAG auf. Außerdem sind hier die Kontaktmöglichkeiten für die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger anzugeben. Bei durchführenden Einrichtungen aus anderen Mitglied- und Vertragsstaaten sollte auch eine etwaige inländische Kontaktmöglichkeit erwähnt werden.

Zu Buchstabe a

Pensionsfonds und Pensionskassen haben die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (Zulassung) in Deutschland erhalten. Lebensversicherungsunternehmen, die keine Pensionskassen sind, können auch in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassen sein.

Betreibt eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung aus einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat in Deutschland Altersversorgungssysteme, muss sie die Informationspflichten beachten, die auf Grund der Richtlinie im deutschen Recht erlassen wurden (vgl. Begründung zu § 1). Nach Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie muss dabei die Einrichtung im betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassen sein, um in Deutschland tätig werden zu können.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Informationen betreffen die Art der Leistungen. Neben den obligatorischen Leistungen der Altersversorgung kommen als Leistungselemente insbesondere Leistungen der Invaliditätsversorgung und Leistungen der Hinterbliebenenversorgung in Betracht, ferner weitere fallbezogene Leistungen wie z. B. Sterbegelder. Die Leistungen können beispielsweise in Form einer Einmalzahlung oder einer Rente erbracht werden. Hat der Versorgungsanwärter bzw. Versorgungsempfänger Wahlmöglichkeiten zur Form des Leistungsbezugs, sind diese darzustellen (vgl. Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Die Wahlmöglichkeiten können z. B. den Zeitpunkt des Leistungsbeginns oder die Form des Leistungsbezugs betreffen.

Zu Nummer 4

Die Garantien eines Altersversorgungssystems ergeben sich aus den Tarifen. Die Informationspflicht bezieht sich damit auf die Anwartschaften und Leistungen, die die durchführende Einrichtung garantiert. Die Garantien setzen sich aus verschiedenen Garantieelementen zusammen. Beispielsweise kann das Altersversorgungssystem vorsehen, dass am Ende der Ansparphase mindestens ein Kapital in Höhe der gezahlten Beiträge verfügbar ist, und am Ende der Ansparphase wird aus dem verfügbaren Kapital die Höhe der garantierten Rente berechnet (Beitragszusage mit Mindestleistung). In den allgemeinen Informationen zum Altersversorgungssystem sind die einzelnen Garantieelemente darzustellen. Im Fall der reinen Beitragszusage nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) ist klarzustellen, dass das Altersversorgungssystem keine Leistungen garantiert.

Zu Nummer 5

Nach der Richtlinie ist über die Rechte und Pflichten der Beteiligten des Altersversorgungssystems zu informieren. Diese Rechte und Pflichten sind in den Vertragsbedingungen festgelegt.

Zu Nummer 6

Der Begriff des Anlageprofils, den Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie verwendet, entspricht der „Struktur des Anlagenportfolios“ aus § 144 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe VAG in der bis zum 12. Januar 2019 geltenden Fassung (VAG a. F.).

Zu Nummer 7

Der erste Teil der Vorschrift übernimmt § 144 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e VAG a. F. Der zweite Teil trägt Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie Rechnung und löst die finanziellen Risiken weiter auf, die im ersten Teil der Vorschrift angesprochen werden. Finanzielle Risiken sind z. B. Verluste aus Kapitalanlagen, Kapitalerträge unterhalb des für die garantierten Verpflichtungen erforderlichen Bedarfs und Erhöhungsbedarf in der Deckungsrückstellung auf Grund einer weiter gestiegenen Lebenserwartung.

Zu Nummer 8

Es geht an dieser Stelle um Mechanismen des betreffenden Altersversorgungssystems. Allgemeine aufsichtsrechtliche Anforderungen (z. B. das Erfordernis, angemessene Rückstellungen für die Verpflichtungen zu bilden) sind nicht darzustellen.

Zu Buchstabe a

Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften sind beispielsweise Nachschusspflichten des Arbeitgebers, aber auch Vereinbarungen zur Begrenzung der Volatilität des Versorgungskapitals bei einer reinen Beitragszusage (vgl. § 39 Absatz 1 Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung). Eine Mitgliedschaft im Sicherungsfonds für die Lebensversicherung kann ebenfalls angeführt werden.

Zu Buchstabe b

Hier ist beispielsweise auf eine etwaige Sanierungsklausel in der Satzung einzugehen. Im Zusammenhang mit der Minderung von Versorgungsansprüchen kann ergänzend darauf eingegangen werden, in welchem Umfang Leistungen des Altersversorgungssystems durch die Einstandspflicht des Arbeitgebers abgesichert sind.

Zu Nummer 9

Nummer 9 setzt Artikel 37 Absatz Buchstabe h der Richtlinie um. Danach sind allgemeine Informationen über die Struktur der von den Versorgungsanwärtern- und -empfängern zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen, falls die Höhe der Versorgungsleistungen nicht vorgegeben ist. Die Voraussetzung zielt nach Erwägungsgrund 64 der Richtlinie auf Altersversorgungssysteme, bei denen der Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko trägt oder Anlageentscheidungen treffen kann. Der Versorgungsanwärter trägt ein Anlagerisiko, wenn in Abhängigkeit von der Entwicklung der Kapitalanlagen das erreichte Versorgungskapital (ohne Überschussbeteiligung) bzw. die erreichte Anwartschaft auf Altersversorgungsleistungen (ohne Überschussbeteiligung) auch sinken kann. Der Versorgungsempfänger trägt ein Anlagerisiko, wenn in Abhängigkeit von der Entwicklung der Kapitalanlagen die fälligen Altersversorgungsleistungen (ohne Überschussbeteiligung) auch sinken können. Die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger tragen das Anlagerisiko

bei der reinen Beitragszusage ganz, in allen anderen Fällen tragen sie es teilweise oder gar nicht.

Unter „Struktur der Kosten“ kann bei Pensionskassen ggf. die Information fallen, dass von den Beiträgen in das System und von den ausgezahlten Betriebsrenten keine Abzüge erfolgen und die Verwaltungsaufwendungen für das System grundsätzlich vom Trägerunternehmen getragen werden.

Zu Nummer 10

Die Vorschrift lehnt sich an die Informationspflicht des § 144 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd VAG a. F. Sie deckt insbesondere den Fall ab, dass der Versorgungsberechtigte die Übertragung der Anwartschaft veranlasst. Dazu ist er berechtigt, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird (§ 4 Absatz 3 BetrAVG). Über Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie hinaus sind auch andere Übertragungen zu behandeln, die mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusammenhängen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht inhaltlich Artikel 37 Absatz 2 der Richtlinie. Satz 2 bezieht sich auf den Fall, dass das Altersversorgungssystem dem einzelnen Versorgungsanwärter eine Anlageoption zuweist. Diese Altersversorgungssysteme werden auch in § 4 Absatz 4 angesprochen, der Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie umsetzt.

Zu § 4 (Renteninformation)

In die Renteninformation können über die hier vorgeschriebenen Inhalte hinaus weitere Angaben aufgenommen werden. Insbesondere können bei reinen Beitragszusagen die Informationen nach § 41 Absatz 1 PFAV berücksichtigt werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift deckt die Inhalte ab, die nach Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie für die Renteninformation vorgeschrieben sind. Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie ist dabei aufgespalten und auf die Nummern 2 und 5 verteilt. Die durchführenden Einrichtungen sollten Aufbau und Gestaltung ihrer Renteninformationen festlegen und dann nach Möglichkeit auf Dauer beibehalten, damit die Versorgungsanwärter leichter mit früheren Renteninformationen vergleichen können.

Die Renteninformation verarbeitet Informationen aus einem zurückliegenden Zeitraum von zwölf Monaten. Das betrifft insbesondere die Angaben nach § 4 Absatz 1 Nummer 10 bis 12. Den Versorgungsanwärtern wird daher die Renteninformation nach den Vorschriften dieser Verordnung erstmals im Laufe des Jahres 2020 zur Verfügung gestellt.

Zu Nummer 1

Der Stichtag des Informationsstands ist an hervortretender Stelle anzugeben, z. B. in der Überschrift der Renteninformation, in einer abgesetzten Zeile oder im Text durch Hervorhebung mit halbfetter Schrifttype. Damit wird der Forderung des Artikels 38 Absatz 2 der Richtlinie entsprochen.

Zu Nummer 2

Soweit die durchführende Einrichtung eine Identifikationsnummer für das Versorgungsverhältnis (oder den Versorgungsanwärter) vergibt, soll sie in der Renteninformation angegeben werden.

Zu Nummer 3

Das Altersversorgungssystem ist wie in den allgemeinen Informationen (§ 3 Absatz 1 Nummer 1) zu bezeichnen. Ergänzend kann der Tarif angegeben werden, der dem Versorgungsverhältnis zugrunde liegt, oder andere Spezifikationen.

Bei der Angabe des Altersversorgungssystems ist zusätzlich zu vermerken, dass es sich um betriebliche Altersversorgung handelt. Diese Information ist wegen der steuer- und sozialrechtlichen Behandlung der Leistungen wesentlich. In diesem Zusammenhang ist bei privat fortgeführten Versorgungsverhältnissen, die in einen betrieblichen und einen privaten Teil zerfallen, über diese Besonderheit zu informieren.

Unter den angegebenen Kontaktdaten sollten die Versorgungsanwärter möglichst direkt die zuständigen Stellen in der durchführenden Einrichtung erreichen.

Zu Nummer 4

Die Leistungselemente, die im Versorgungsverhältnis eingeschlossen sind, sollen wie in § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bezeichnet sein.

Zu Nummer 5

Das Alter, ab dem der Versorgungsanwärter Altersversorgungsleistungen erhält, richtet sich nach den Bestimmungen des Altersversorgungssystems. In diesen Grenzen kann es während der Anwartschaftsphase zu Anpassungen des Eintrittsalters für den Bezug von Altersversorgungsleistungen kommen, beispielsweise wenn der Versorgungsanwärter mit Blick auf bestehende Wahlrechte das Eintrittsalter ändert. Zur Erstellung der Renteninformation hat die durchführende Einrichtung das Eintrittsalter nach den aktuell vorliegenden Informationen anzusetzen.

Die Renteninformation soll zum angegebenen Eintrittsalter auch das Datum mitteilen, ab dem Altersversorgungsleistungen bezogen werden.

Zu Nummer 6

Bei Beitragszusagen mit Mindestleistung und reinen Beitragszusagen entspricht das gebildete Versorgungskapital dem planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapital, das nach den Bestimmungen des Altersversorgungssystems zum Stichtag ermittelt wird. Bei Leistungszusagen und beitragsorientierten Leistungszusagen wird typischerweise die erworbene Rentenanwartschaft mitgeteilt.

Der angegebene Stand des Versorgungskapitals oder der Rentenanwartschaft ist ggf. nicht garantiert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Versorgungsanwärter ganz oder teilweise das Anlagerisiko trägt oder eine Anwartschaft auf Schlussüberschuss berücksichtigt ist. In der Renteninformation ist zu erläutern, inwieweit die angegebenen Beiträge garantiert sind. Ist die Anwartschaft bis auf einen Schlussüberschuss garantiert, stimmen die Höhe der garantierten Anwartschaft auf Altersversorgungsleistungen und die Projektion nach § 8 Absatz 2 Satz 6 überein.

Neben den Altersversorgungsleistungen sind ggf. weitere Leistungen versichert, für die ebenfalls Angaben zur Höhe der Anwartschaft zu machen sind. Auch dabei ist den Besonderheiten des Altersversorgungssystems Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 7

Die Angaben sind wesentlich, um das Altersversorgungssystem verstehen und die Projektionen aus Nummer 8 einordnen zu können. Die Informationen zu den Garantieelementen, die beim weiteren Aufbau des Versorgungskapitals bzw. der Anwartschaft greifen, können sich auf die zentralen Aussagen beschränken. Diese müssen konsistent mit den allgemeinen Informationen sein (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 4). Nach Absatz 3 Nummer 6 ist dem Versorgungsanwärter mitzuteilen, wo und wie er ergänzende Informationen erhalten kann.

Zu Nummer 8

Einzelheiten zu den Projektionen der Altersversorgungsleistungen sind in § 8 geregelt.

Zu Nummer 9

Die Renteninformation hat Informationen zu enthalten, die für den Versorgungsanwärter wesentlich sind, und dem Sozial- und Steuerrecht Rechnung zu tragen (vgl. § 234o Absatz 1 und 2 VAG). Wesentlich ist insbesondere auch die Information, dass Versorgungsleistungen grundsätzlich der Steuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegen. Nach Absatz 3 Nummer 7 ist dem Versorgungsanwärter mitzuteilen, wo und wie er ergänzende Informationen erhalten kann.

Zu Nummer 10

Die durchführende Einrichtung kann insbesondere die Summe der Beiträge angeben, die in den letzten zwölf Monaten dem Versorgungsverhältnis gutgeschrieben worden sind, oder die Summe der seit Beginn des Versorgungsverhältnisses gutgeschriebenen Beiträge. Zu berücksichtigen sind dabei die Beiträge des Trägerunternehmens und des Versorgungsanwärters.

Die Angabe von Beiträgen, die in das Versorgungsverhältnis eingezahlt wurden, ist nur dann sinnvoll, wenn die Leistungen von den eingezahlten bzw. zu zahlenden Beiträgen abhängen. Dies ist der Fall bei beitragsorientierten Leistungszusagen, Beitragszusagen mit Mindestleistung und reinen Beitragszusagen. Bei reinen Leistungszusagen verhält es sich anders. Der Aufbau der Anwartschaft ist in diesem Fall vorgegeben. Die Beitragszahlungen finanzieren die Anwartschaft, wirken sich aber nicht auf deren Höhe aus. Für reine Leistungszusagen entfällt daher die Angabe zu den Beiträgen.

Zu Nummer 11

Nummer 11 setzt Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie um. Die Vorschrift sieht eine Aufschlüsselung der Kosten vor, die die durchführende Einrichtung im maßgebenden Zeitraum von zwölf Monaten einbehalten hat. Die Regelung ist auf Altersversorgungssysteme beschränkt, bei denen Versorgungsanwärter bzw. Versorgungsempfänger ganz oder teilweise das Anlagerisiko tragen (siehe insofern auch die Begründung zu § 3 Nummer 9 und Erwägungsgrund 64 der Richtlinie). Eine bestimmte Kostenebene (Kosten des Altersversorgungssystems, des Versorgungsverhältnisses o. ä.) schreibt die Richtlinie nicht vor. Die Aufschlüsselung der Kosten sollte nicht zu detailliert sein und den Versorgungsanwärttern ein Bild vermitteln, an welchen Stellen sie durch die Kosten belastet werden.

Zur Frage, welche einbehaltenen Kosten im Einzelnen genannt werden müssen, enthält die Richtlinie keine Vorgaben. Die Verordnung gibt insoweit keine Standardlösung vor, weil Gestaltung und Kalkulation der betriebenen Altersversorgungssysteme heterogen sind. Dies schließt nicht aus, dass später aus den praktischen Erfahrungen mit dieser Informationspflicht – auch in anderen Mitgliedstaaten – Grundsätze für eine Vereinheitlichung abgeleitet werden. Auch vor diesem Hintergrund hält Artikel 60 der Richtlinie die Mitgliedstaaten an, vorbildliche Vorgehensweisen im Zusammenhang mit dem Format und dem Inhalt der Renteninformation auszutauschen.

Zu Nummer 12

Die Vorschrift setzt Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie um und tritt an die Stelle der Informationspflicht nach § 144 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc VAG a. F., die in der Richtlinie keine Grundlage mehr hat.

Zu Absatz 2

Mit dieser Regelung wird die jährliche Informationspflicht des § 144 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb VAG a. F. in angepasster Form fortgeführt. Mit Blick auf die Informationspflichten nach § 3 Absatz 1 Nummer 9 und § 4 Absatz 1 Nummer 4 sind die Informationen über die Kosten der Vermögensverwaltung und sonstige mit der Anlage verbundenen Kosten aus der Vorschrift herausgenommen, um eine Dopplung von Informationen zu vermeiden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift deckt inhaltlich Artikel 40 Absatz 1 der Richtlinie ab (Nummer 1 bis 5) sowie Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c (Nummer 6). Nummer 7 ist eine Folgeänderung zu Absatz 1 Nummer 9.

In der Aufzählung der ergänzenden Informationen sind zusätzlich der Jahresbericht für bestimmte Investmentvermögen (Nummer 2 Buchstabe b) und die Modalitäten einer Übertragung der Anwartschaft (Nummer 5) aufgenommen. Damit sind in Nummer 2 bis 5 alle Informationen aufgeführt, die nach § 144 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c VAG a. F. auf Anfrage mitgeteilt werden mussten. Die durchführende Einrichtung kann in die Renteninformation z. B. Fundstellen oder Verlinkungen zu den ergänzenden Informationen aufnehmen. Sie kann aber auch darauf hinweisen, dass der Versorgungsanwärter die Informationen auf Anfrage erhält.

Zu Nummer 3

Die Regelung bezieht sich auf die Umrechnung des Versorgungskapitals in eine Rente und ist damit insbesondere für Beitragszusagen mit Mindestleistung und reine Beitragszusagen von Bedeutung. Für die Höhe der Rente sind neben dem Versorgungskapital die Laufzeit der Rentenzahlungen (einschließlich einer etwaigen Mindestlaufzeit) und der Rentenfaktor ausschlaggebend. Es ist sinnvoll, zum Rentenfaktor Hintergrundinformationen zu geben, beispielsweise zu den Rechnungsgrundlagen. Leistungserbringer ist regelmäßig die durchführende Einrichtung selbst. Bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung aus anderen Mitglied- und Vertragsstaaten (vgl. Begründung zu § 1) wird dagegen die Rentenleistung ggf. extern durchgeführt.

Zu Nummer 4

Die Informationspflicht stellt auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab. Sie entspricht inhaltlich § 144 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc VAG a. F.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht inhaltlich Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie.

Zu § 5 (Information der Versorgungsempfänger)

Zu Absatz 1

Nach § 234p Absatz 1 VAG ist der Versorgungsempfänger regelmäßig über die ihm zustehenden Leistungen und etwaige Wahlrechte zum Leistungsbezug zu unterrichten. Die Vorschrift der Verordnung bestimmt, dass bis zur nächsten Unterrichtung höchstens fünf Jahre vergehen dürfen. Die durchführende Einrichtung muss ggf. früher informieren. Eine vorzeitige Unterrichtung ist immer dann erforderlich, wenn eine Reduzierung der Leistungen beschlossen wird (§ 234p Absatz 2 VAG). Das gilt insbesondere auch für eine Kürzung der Überschussbeteiligung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert § 234p Absatz 3 VAG und bezieht sich auf den Fall, dass der Versorgungsempfänger ein wesentliches Anlagerisiko trägt. Ein wesentliches Anlagerisiko liegt insbesondere dann vor, wenn während des Leistungsbezugs die Höhe der gezahlten Rente (ohne Überschussbeteiligung) zurückgehen kann.

Die Informationspflicht orientiert sich an der Regelung des § 144 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb VAG a. F zur Information der Versorgungsanwärter.

Zu Nummer 2

Im Unterschied zu § 4 Absatz 2 Nummer 2 sind Versorgungsempfängern im Allgemeinen keine Kapitalanlagen individuell zugeordnet. Das gilt auch im Fall einer reinen Beitragszusage.

Zu § 6 (Zusätzliche Informationen vor dem Beitritt zu einem Altersversorgungssystem)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich Artikel 41 Absatz 2 der Richtlinie.

Zu § 7 (Information auf Anfrage)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich Artikel 44 der Richtlinie.

Zu § 8 (Projektion der Altersversorgungsleistungen)

Nach Artikel 38 Absatz 5 der Richtlinie sind Vorschriften für die Festlegung der Annahmen zu treffen, die den Projektionen der Altersversorgungsleistungen in der Renteninformation zugrunde zu legen sind.

Zu Absatz 1

Die Regelung formuliert die grundsätzliche Anforderung an die getroffenen Annahmen zur Projektion von Altersversorgungsleistungen.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 muss die Renteninformation die Elementarprojektion und eine weitere Projektion enthalten. Nach Satz 2 wird bei diesen Projektionen unterstellt, dass das Versor-

ungsverhältnis unverändert fortgeführt wird. Diese Annahme beinhaltet insbesondere, dass ein bestehendes Arbeitsverhältnis andauert, d. h. nicht vorzeitig beendet wird, und bei individuell finanzierten Anwartschaften weiter Beiträge in das Versorgungsverhältnis eingezahlt werden, und zwar in der bisherigen Höhe. Dabei stellt Satz 3 klar, dass die durchführende Einrichtung die ihr bekannten Informationen zur Beitragsentwicklung berücksichtigen muss.

Die Projektionen unterscheiden sich in den Kapitalmarkt- bzw. Verzinsungsannahmen. Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 angegebenen Projektionen spiegeln die Erwartung zu den künftigen Kapitalerträgen wider. Dagegen sind die Verzinsungsannahmen im Elementarszenario allein durch die Merkmale des Altersversorgungssystems bestimmt und stellen auf die Garantien ab (vgl. Absatz 3). Nach Satz 5 entfallen für das Versorgungsverhältnis die Projektionen nach Satz 1 Nummer 1 und 2, wenn sich in verschiedenen Szenarien keine anderen Werte als in der Elementarprojektion ergeben können. Das ist der Fall, wenn der künftige Anspruch in Euro durch eine Leistungsstaffel festgelegt ist.

Für das Elementarszenario sind nach Satz 6 auch die Altersversorgungsleistungen anzugeben, die sich ergäben, wenn keine weiteren Beiträge in das Versorgungsverhältnis eingezahlt werden. Im Fall einer kollektiv finanzierten Leistungszusage handelt es sich um die bis zum Stichtag der Renteninformation erworbene Anwartschaft. Die nach Satz 6 projizierten Altersversorgungsleistungen unterscheiden sich von der Anwartschaft, die bis zum Stichtag der Renteninformation erworben ist (vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 6 und Begründung dazu), grundsätzlich um den Schlussüberschuss. Das gilt für das projizierte Versorgungskapital analog, wenn es auf das Versorgungskapital keinen Garantiezins gibt.

Zu Absatz 3

Im Elementarszenario werden die garantierten Leistungen projiziert. Insoweit entsprechen die Projektionen den Leistungsangaben nach § 155 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes. Zugrunde gelegt werden die für das Versorgungsverhältnis geltenden Garantien des Altersversorgungssystems nach dem Stand zum Zeitpunkt der Projektion, d. h. Garantien, die tatsächlich erst zu einem späteren Zeitpunkt feststehen oder festgelegt werden, werden unter Berücksichtigung der für das Versorgungsverhältnis geltenden Regelungen mit dem aktuellen Niveau angesetzt. Das betrifft z. B. Garantien auf künftige Beitragszahlungen in eine beitragsorientierte Leistungszusage. Überschussbeteiligung wird nur berücksichtigt, soweit sie bereits gutgeschrieben (garantiert) ist. Soweit der Versorgungsanwärter das Anlagerisiko trägt, ist für die Projektion des entsprechenden (Teils des) Versorgungskapitals eine Verzinsung von null Prozent (nach Kosten) anzusetzen. Das gebildete Versorgungskapital erhöht sich dann nur um Zuführungen aus Beitragszahlungen. Werden keine Beiträge gezahlt, bleibt es konstant.

Das Elementarszenario ist nicht notwendig eine Untergrenze für die künftigen Leistungen. Insbesondere im Fall von Altersversorgungssystemen, bei denen der Versorgungsanwärter das Anlagerisiko trägt, können sich später auch niedrigere Leistungen ergeben. Auf diese Möglichkeit ist in der Renteninformation hinzuweisen.

Zu Absatz 4

Die Projektion im Ertragsszenario entspricht im Prinzip der bisherigen Regelung, dass dem Versorgungsanwärter jährlich die voraussichtliche Höhe der Leistungen mitzuteilen ist (§ 144 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa VAG a. F.).

Zu Absatz 5

Die Möglichkeit, ökonomische Szenarien zu verwenden, wird in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie angesprochen. Ökonomische Szenarien werden mit einem stochastischen Modell erzeugt, das mit aktuellen Parametern geeignet eingestellt ist. Der beste

Schätzwert ist die erwartete Leistung (Mittelwert) aus den Projektionen zu den Szenarien. Für die Renteninformation der Versorgungsanwärter lässt sich der beste Schätzwert vereinfacht bestimmen, indem man auf ein passendes mittleres Szenario zurückgreift.

Nach der Richtlinie ist neben dem Szenario zum besten Schätzwert auch ein ungünstiges Szenario zu rechnen. Mit der Projektion zum Elementarszenario ist diese Anforderung im Regelfall bereits erledigt. Einzelheiten ergeben sich aus der Begründung zu Absatz 3.

Zu Absatz 6

In weiteren Projektionen können z. B. weitere Szenarien gerechnet werden und andere Verläufe des Versorgungsverhältnisses (z. B. Beitragsfreistellung) betrachtet werden.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie trifft nähere Bestimmungen zu den Informationspflichten nach den §§ 234l bis 234p VAG, die bereits in Kraft getreten sind.